



Gegen Empfangsbekanntnis

**Autobahndirektion Südbayern
Dienststelle Regensburg
Alemannenstr. 9**

93053 Regensburg

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v. R55-4354.B 15 neu vom 12.10.2010	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 32-4354.2-4/B15neu	(08 71) 8 08 - Telefon: 1225 Telefax: 14 98	E-Mail manfred.edhofer@ reg-nb.bayern.de	Landshut, 19.10.2010
--	--	---	--	-------------------------

Bundesstraße B 15 neu, Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn i.NB Änderung der Entwässerungsanlage 13.01 bei Bau-km 13+170 und Einleitung in den Mahdgraben

Anlage:

2 Kopien
1 Plangeheft

1. Negativattest

Hiermit wird bestätigt, dass für die oben genannte Änderung der Entwässerungsanlage 13.01 (13/1) an der noch nicht fertig gestellten B 15 neu kein straßenrechtliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist. Der Plan vom 25.1.1991 (Ausgangsfassung), festgestellt am 01.08.1994 und später mehrmals geändert, gilt somit hinsichtlich BW-Nr. 13.01 (früher 30) als geändert. Ergänzend wird auf die Beschreibung der Planänderung in der Unterlage der Autobahndirektion Südbayern vom 03.09.2010 verwiesen.

2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gleichzeitig wird die zusammen mit dem Änderungsbeschluss vom 07.08.2007 unter A IV 3.3 zu IV 1.1.5 erteilte Erlaubnis zur Versickerung des Straßenwassers (VSA 13/1 bei Bau-km 13+170) aufgehoben und erlangt die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994 unter **A IV 1.1.5 und 3.2** erteilte **Erlaubnis zur Einleitung in den Mahdgraben** wieder Geltung.

Für diese Einleitung wird zusätzlich angeordnet:

- Die Einleitungsmenge wird auf max. **20 l/s** beschränkt.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

- Vor der Einleitung ist das Straßenwasser in der in der Unterlage vom 03.09.2010 beschriebenen Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 705 ordnungsgemäß zurückzuhalten und zu behandeln. Diese Anlage ist stets ordnungsgemäß zu betreiben. Während der Bauarbeiten und während des Betriebes ist insbesondere sicherzustellen, dass es zu keinen schädlichen Abschwemmungen kommt.
- Der Mahdgraben ist zwischen der Einleitungsstelle und dem Espergraben zu renaturieren. Die Einzelheiten werden im Planänderungsverfahren für das landschaftspflegerische Ausgleichskonzept festgelegt, für das der Regierung bereits die Unterlagen vorliegen.
- Zur Überwachung der Salzfrachten sind für fünf Jahre am Zulauf zur Entwässerungsanlage, am Auslauf des Retentionsfilterbeckens sowie im Espergraben unterhalb der Einmündung des Mahdgrabens Datenlogger zur Messung der Leitfähigkeit des Wassers einzubringen und zu betreiben. Die Daten sind jährlich der Regierung von Niederbayern und der Fachberatung für Fischerei zu übermitteln.
- Weitere Anordnungen werden vorbehalten.

3. Kosten

Diese Entscheidung ist kostenfrei.

Gründe

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und §§ 17d und 17b Abs. 1 Nrn. 4 und 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beurteilt die Planfeststellungsbehörde, ob das straßenrechtliche Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren entfällt.

Nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG **und § 17d FStrG** entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung bei Änderungen vor Fertigstellung eines Vorhabens, die **unwesentliche Bedeutung** haben. Eine solche liegt vor, wenn

- keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
 - andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderliche behördlichen Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegen stehen und
 - Rechte Dritter nicht beeinflusst werden oder Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann für die in der Unterlage vom 03.09.2010 beschriebene Änderung der Entwässerungsanlage bestätigt werden, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, keine behördlichen Entscheidungen fehlen und keine Dritten vom Plan in Rechten negativ beeinflusst sind. Die Änderung hat also unwesentliche Bedeutung im Sinne des § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG.

2.1 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2 UVP

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen (§ 3e UVPG).

2.3 Rechte Anderer

Das Entfallen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung ist davon abhängig, dass Rechte Anderer nicht (negativ) beeinflusst werden oder mit vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Das benötigte Grundstück gehört der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Zuständigkeitsverlagerung gemäß § 19 WHG gilt bis zur Fertigstellung des Vorhabens, also auch für das Änderungsverfahren nach Art. 76 BayVwVfG.

Die Voraussetzungen für die Erteilung (hier erneute Inkraftsetzung) der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG liegen vor. Die Gestaltung der Entwässerungsanlage entspricht auch den Anforderungen des FFH-Gebietsschutzes. Die zusätzlichen Anordnungen beruhen auf § 13 WHG.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 bzw. 4 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Edhofer
Ltd. Regierungsdirektor